



Bundesamt für Raumentwicklung
Office fédéral du développement territorial
Ufficio federale dello sviluppo territoriale
Federal Office for Spatial Development

Richtplan des Kantons St. Gallen, Anpassung 04 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 24. August 2004 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Anpassung 04 des St. Galler Richtplans erlassen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat das UVEK ersucht, die Richtplananpassung gemäss Art. 11 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV;SR 700.1) zu genehmigen.

Die Anpassung 04 beinhaltet folgende Bereiche:

- Archäologische Fundstellen und historische Stätten
- Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende
- Einkaufs- und Freizeitzentren
- Geotope
- Grundwasserreserven

1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüusste Stellen

Das ARE hat die Anpassung 04 und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Bundesstellen stimmen der Richtplanänderung zu.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPV wurden die Nachbarkantone AI, AR, GL, GR, SZ, TG und ZH zur Richtplananpassung des Kantons SG angehört. Sämtliche Kantone sehen ihre eigenen raumplanerischen Interessen sachgerecht berücksichtigt und können der Richtplananpassung ohne Vorbehalte zustimmen.

Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden weist darauf hin, dass hinsichtlich der Festlegungen zu den Grundwasserreserven ein Koordinati-

onsbedarf aufgrund des Entwicklungskonzepts „Zukunft Alpenrhein“ (EKA) bestehe. Die raumplanerische Abstimmung und Umsetzung des EKA – auf Stufe Richtplanung und Nutzungsplanung ist sie in den Jahren 2005/2006 vorgesehen -- sollte im Rahmen einer koordinierten überkantonalen / internationalen öffentlichen Auflage erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Schaffung einer geeigneten Projektorganisation.

2 Beurteilung

2.1 Form und Verfahren

Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplananpassung war kantonsintern breit angelegt. Parallel dazu wurde das Vorprüfungsverfahren beim Bund durchgeführt. Gestützt auf die Stellungnahmen der Bundesstellen

- Bundesamt für Kultur (BAK)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Abteilung Strukturverbesserungen
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Grundlagen
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

hat das ARE den Vorprüfungsbericht vom 17. Mai 2004 verfasst. Darin hat es die Anpassung 04 als mit dem Bundesrecht vereinbar beurteilt und gleichzeitig einige Änderungen vorgeschlagen.

Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt.

2.2 Archäologische Fundstellen und historische Stätten

Aus Bundessicht ist die Aufnahme des neuen Kapitels zu den archäologischen Fundstellen und historischen Stätten im Lichte der rechtlichen Vorgaben des Bundes (vorab Art. 1 und 3 NHG) wie auch des Kantons St. Gallen (Art. 98 ff. BauG) zu begrüssen.

2.3 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Der Kanton St. Gallen koordiniert die Bezeichnung von Stand- und Durchgangsplätzen zwischen den Gemeinden. Ein erster Standplatz konnte verwirklicht werden, für weitere sind die notwendigen Arbeiten im Gange. Für die Durchgangsplätze erarbeitet der Kanton zurzeit ein Standortkonzept. Gestützt darauf wird der Richtplan mit einer Regelung zur Schaffung und raumplanerischen Sicherung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende ergänzt. Aus Sicht des Bundes kann diesem Vorgehen mit einer Festlegung im Rahmen der „Anpassung 06“ zugestimmt werden.

2.4 Einkaufs- und Freizeitzentren

Im Vorprüfungsbericht des ARE vom 17. Mai 2004 wurde bezüglich der Voraussetzungen für die Festlegung der Eignungsgebiete K insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Für die Voraussetzung hinsichtlich der Abstimmung mit dem Massnahmenplan Luft ist es zweckmässig, wenn der Kanton eine Grundlage zu den aus lufthygienischer Sicht zulässigen Fahrten bereitstellt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton St. Gallen zurzeit Grundlagen für ein Fahrtenmodell zur Berechnung der aus lufthygienischer Sicht zulässigen Fahrten bei K- und G-Standorten erarbeitet. Dabei werden auch die Empfehlungen des Bundes zu den publikumsintensiven Einrichtungen beigezogen.
- Angesicht des Gefahrenpotentials auf verschiedenen Schienenstrecken des Kantons St. Gallen sollten Vorschriften zum Schutz bei Störfällen im Nahbereich Verkehrswegen (insbesondere für den Standort Thal) erlassen werden. Der Kanton St. Gallen macht geltend, dass am Standort Thal der geforderte Abstand eingehalten sei.
- Bezüglich der Umsetzung in der Ortsplanung hat der Kanton St. Gallen die Vorschläge im Vorprüfungsbericht zur Präzisierung sinngemäss übernommen.

2.5 Geotope

Mit der Aufnahme von Geotopen im Richtplan bzw. der Ergänzung der Landschaftsschutzgebiete wird das Kapitel „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ vervollständigt. Die differenzierte Umsetzung – Einzelbiotop, Geotopkomplexe, Geotoplandschaften – nimmt auf die unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung Rücksicht und kann als vorbildlich bezeichnet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung und andere Nutzungen sind möglich, wenn sie den Schutzziele nicht widersprechen.

2.6 Grundwasserreserven

Es werden neu Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Die Gemeinden sorgen dafür, dass bis Ende 2008 rechtskräftige Grundwasserschutzareale ausgeschieden sind. Mit der entsprechenden Festsetzung sowie dem Vollzug der kantonalen Gewässerschutzkarte erfüllt der Kanton St. Gallen eine wichtige Voraussetzung, um den planerischen Schutz der Grundwasservorkommen gemäss der Gewässerschutzverordnung des Bundes umzusetzen.

3 Folgerung und Antrag

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV und auf den vorliegenden Prüfungsbericht beantragt das ARE dem UVEK, die „Anpassung 04“ des Richtplans SG zu genehmigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Bern, 6. Dezember 2004